



Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz,
Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-
Pflicht für die geplante Erweiterung des Quarzsandtagebaus
„Offsteiner Ruh“ der Sandgrube Antz in Worms- Pfeddersheim

Die Sandgrube Antz plant eine Erweiterung ihres Tagebaus „Offsteiner Ruh“ um 1,2 ha. Der Tagebau, in welchem der Bodenschatz Quarzsand gewonnen wird, liegt in den Gemarkung Pfeddersheim. Die geplante Erweiterung soll in östlicher Richtung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rhein- Neckar (2014) ist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffabbau ausgewiesen. Zusammen mit den bisher zugelassenen Abbauflächen der Sandgrube Antz sowie dem benachbarten kumulierenden Quarzsandtagebau „Anette“ ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 12,5 ha. Der bisherige Betrieb ist gemäß den Vorschriften des BBergG zugelassen.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [in der Fassung der Bekanntgabe vom 24.02.2010 (BGBl. IS. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. IS.3370) geändert worden ist (UVPG)] sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben [vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (UVP-V Bergbau)]. Gemäß §1 Nr. 1 b) dd) UVP- Bergbau i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 7 Abs. 1, 3- 7 UVPG war hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach überschlägiger Prüfung kann das geplante Vorhaben nach Einschätzung der Behörde, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Als wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht sind die Reversibilität sowie die zeitliche





Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens anzuführen. Nach Beendigung des Sandabbaus soll im Zuge der Wiedernutzbarmachung die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländetopographie, des Landschaftsbildes sowie die Herstellung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen erfolgen. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten, da die Abbautätigkeiten unter Einhaltung umwelt- und bergrechtlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das Protokoll der allgemeinen Vorprüfung kann beim Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext befindet sich auf der Internetseite

www.lgb-rlp.de

des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) und ist unter dem Pfad *Service - LGB-Downloads - Bergbau - Umweltverträglichkeitsvorprüfungen* abrufbar.

Mainz, den 27.07.2018

gez.

(Jörg Daichendt)
Bergdirektor